AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 41/2014 Dienstag, 11. November 2014 Nr. 51

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Pulheim

199. Bekanntmachung 2-8

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Stadt Pulheim
Bürgermeister
III/20.200

Pulheim, den 06.11.2014

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013,

vom 12. November bis 16. Dezember 2014
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie am 13.11., 20.11., 27.11., 04.12. und 11.12.2014 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 38,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 12.11.2014 bis einschließlich 26.11.2014 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung

Wolfgang Thelen
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	für das Jahr 2015	für das Jahr 2016
Gesamtbetrag der Erträge auf	114.517.500 EUR	135.200.650 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.862.480 EUR	140.753.890 EUR

im Finanzplan mit	für das Jahr 2015	für das Jahr 2016
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	107.300.250 EUR	128.124.340 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.901.020 EUR	124.597.350 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.707.240 EUR	18.648.220 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.713.640 EUR	26.185.410 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Jahr 2015 auf	für das Jahr 2016 auf
10.288.920 EUR	4.019.980 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Jahr 2015 auf	für das Jahr 2016 auf
4.850.000 EUR	1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Jahr 2015 auf	für das Jahr 2016 auf
11.344.980 EUR	5.553.240 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2015 auf	für das Jahr 2016 auf
5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für das Jahr 2015	für das Jahr 2016
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	200 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.	430 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend" (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln" (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2015

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Produkt 03 02 02 „Gesamtschule", Auftragssachkonto M 40880041
Beschaffung von Einrichtung/Lehrmitteln, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
..... 13.000 €

Produkt 03 02 02 „Gesamtschule", Auftragssachkonto M 40880041
Beschaffung von Einrichtung/Lehrmitteln, Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto
..... 13.000 €

Produkt 05 02 01 „Hilfen für Asylbewerber", Auftragssachkonto M 50080001
Neubau der Asylbewerberunterkunft Donatusstraße, Auszahlung Baumaßnahme
..... 558.000 €

Produkt 05 02 01 „Hilfen für Asylbewerber", Auftragssachkonto M 50150001
Neubau der Asylbewerberunterkunft Zur offenen Tür, Auszahlung Baumaßnahme
..... 525.200 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26150400
Einrichtung Küche KiTa Kesselsgasse, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 4.700 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26150101
Einrichtung Küche KiTa Karl-Zörgiebel-Straße, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 5.300 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26150200
Einrichtung Küche KiTa von Harff-Straße, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 7.200 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26150500
Einrichtung Küche KiTa Zu den Fußfällen, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 5.400 €

3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2016

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Produkt 03 02 02 „Gesamtschule", Auftragssachkonto M 40880041
Beschaffung von Einrichtung/Lehrmitteln, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
..... 13.000 €

Produkt 03 02 02 „Gesamtschule", Auftragssachkonto M 40880041
Beschaffung von Einrichtung/Lehrmitteln, Erwerb bewegliches Anlagevermögen < 410 € netto
..... 13.000 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26160300
Einrichtung Küche KiTa Nelkenweg, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 7.000 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26160100
Einrichtung Küche KiTa Vochemsgasse, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 6.000 €

Produkt 06 01 01 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung", Auftragssachkonto M 26160201
Einrichtung Küche KiTa Am Fronhof, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto
.....Teilbetrag (Planungskosten) von 5.600 €

§ 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).

2.2 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.3 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Unterbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.

2.4 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsauszahlungen ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.5 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.

2.6 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

2.7 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen" veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.

2.8 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.

3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

Pulheim, den 30.10.2014

Aufgestellt:

Wolfgang Thelen
Stadtkämmerer

Festgestellt:

Frank Keppeler
Bürgermeister